

Eing.: 12.01.2016

zu Ltg.-**812/A-4/124-2015**

-**Ausschuss**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 12. Jänner 2016

B. Sobotka-F-20/154-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend öffentliche Mittel für die CBSC Unternehmensberatung GmbH., eingebracht am 1. Dezember 2015, Ltg.-812/A-4/124-2015, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1a bis d:

Seit 1.3.2002 wurden von meinem Ressort folgende Aufträge an die CBSC Unternehmensberatung GmbH vergeben:

1. Das Land NÖ hat die CBSC Unternehmensberatung GmbH am 16.4.2010 mit einer Studie unter dem Titel "Regionalökonomischer Impact Krankenanstalten Niederösterreich 2010" beauftragt. Mit dieser Analyse wurden in einem ersten Schritt die regionalökonomischen Effekte dargestellt, die von den Krankenanstalten Waidhofen/Thaya, Gmünd, Zwettl, Baden und Mödling ausgehen. In einem zweiten Schritt wurden die Impactanalysen der fehlenden 22 Krankenanstalten erstellt.

Das Honorar für diese Studie in Höhe von insgesamt € 171.600,- inkl. USt wurde in Teilzahlungen am 6.5.2010, 24.9.2010 und 8.2.2011 überwiesen.

Am 10.12.2013 erteilte das Land NÖ der CBSC Unternehmensberatung GmbH unter dem Titel „Impact Krankenanstalten NÖ 2013 Update“ einen Folgeauftrag zu dem unter Punkt 1. genannten Auftrag. Gegenstand des Auftrags war die Aktualisierung der Berechnungen. Am 19.12.2013 wurde dafür ein Betrag in Höhe von € 15.960,-- inkl. USt. überwiesen.

Im Zuge der Studie wurden im Gegensatz zu herkömmlichen Impact-Studien alle wirtschaftlich relevanten Effekte der Krankenanstalten umfassend inklusive Folgeeffekten ermittelt. Prof. Haber hatte diese Methodik bereits in zahlreichen Studien angewandt, u.a. für eine Berechnung des ökonomischen Impact der Krankenanstalten in Österreich, bzw. für einzelne Krankenanstalten in Wien und Oberösterreich.

Aufgrund der Besonderheit der von ihm eingesetzten Methode wurden der Auftrag und der Folgeauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Andere Angebote lagen nicht vor.

Die Studie wurde als Argumentarium für die Kommunalgipfelgespräche zwischen dem Land NÖ und den NÖ Gemeinden verwendet, mit dem die Steigerungsraten der Beiträge des NÖ Krankenanstaltensprengels zur Finanzierung der NÖ Krankenanstalten vereinbart werden (§ 72 Abs. 4 NÖ KAG, LGBL. 9440-39). Weiters dienen die Ergebnisse dieser Studie der in § 66a Abs. 4 NÖ KAG, LGBL. 9440-39, vorgesehenen Evaluierung der Standortbeiträge der Standortgemeinden von Krankenanstalten.

2. Am 13.10.2011 erstellte die CBSC Unternehmensberatung GmbH im Auftrag des Landes NÖ eine Kurzanalyse zur „Einführung einer vorübergehenden Solidarabgabe in Österreich“. Die wesentlichsten Argumente für und gegen eine derartige zeitlich befristeten Solidarabgabe zur Sanierung der öffentlichen Haushalte wurden kurz erörtert.

Das Honorar in Höhe von € 900,- wurde am 2.1.2012 überwiesen. Die Kurzanalyse wurde ohne Ausschreibung direkt vergeben.

Die CBSC Unternehmensberatung GmbH wurde mit der Kurzanalyse beauftragt, weil sich Herr Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber zu diesem Zeitpunkt sehr intensiv mit allen Aspekten der Steuerreformdiskussion beschäftigt hatte. Er gilt als ausgewiesener Experte für Volkswirtschaftslehre, bzw. für Wirtschafts-, Budget- und Finanzpolitik. Die Auftragsvergabe erfolgte vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen über die Nachhaltigkeit öffentlicher Budgets und Finanzen sowie die Einführung einer Vermögensteuer im Zusammenhang mit einer grundlegenden Steuerreform.

3. Zu dem im Einleitungstext zur Anfrage erwähnte Gutachten zur kompetenzrechtlichen Beurteilung des §16 Abs. 1 F-VG 1948 im Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) ist Folgendes anzumerken:

Zwischen dem Bund, dem Präsidenten des Rechnungshofes und den Ländern konnte im Zuge der Verhandlungen über ein neues Haushaltsrecht kein Einvernehmen erzielt werden, welche Bestimmungen des Haushaltsrechts in einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können, weil sie Form und Gliederung betreffen, und für welche Regelungen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern erforderlich ist. Die Landeshauptleutekonferenz ist in Beisein des Herrn Bundesministers für Finanzen in ihrer Tagung am 6.5.2015 überein gekommen, dass zur Klärung dieser Frage zwei Experten (einer von Bundesseite und einer von Landesseite) nominiert werden sollen, wobei ein Experte aus dem Bereich Verfassungsrecht und ein Experte aus dem Bereich Wirtschaft, Budget und Finanzen kommen sollte. Der daraufhin vom Bundesministerium für Finanzen nominierte Herr Univ.Prof. DDr. Georg Kofler, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz (AKKT Steuerwissenschaft Forschungsgesellschaft mbH), und der von der Landeshauptleutekonferenz am 6.5.2015 nominierte Experte, Herr Vizedekan Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (Donau-Universität Krems bzw. CBSC Unternehmensberatung GmbH), wurden von Bund und Ländern gemeinsam mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dazu gab es keine öffentliche Ausschreibung. Das Gutachten diente den Ländern und dem Bundesminister für Finanzen als Grundlage für die Diskussionen über die kompetenzrechtliche Beurteilung eines damals vorliegenden Entwurfes einer Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2105) des Bundesministers für Finanzen.

Da das Land Niederösterreich bei den Verhandlungen zur Haushaltsrechtsreform eine Koordinierungsrolle übernommen hatte, hat Niederösterreich auch die Abwicklung des Auftrages gegenüber der CBSC Unternehmensberatung GmbH koordiniert.

Am 19.11.2015 hat Niederösterreich der CBSC Unternehmensberatung GmbH einen seiner Volkszahl entsprechenden Anteil am Honorar, nämlich € 3.763,39 überwiesen.

zu Frage 1e und f:

Die Gutachten sind nicht öffentlich zugänglich.

Sämtliche Gutachten dienten der Erhebung von Grundlagen bzw. der Vorbereitung von Argumentationen für legislative Vorhaben, und zwar im Bereich des NÖ KAG, der Steuerreformgesetzgebung des Bundes und der Erlassung der VRV 2015 durch den Bundesminister für Finanzen.

zu Frage 2:

An Herrn Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber wurden keine Aufträge direkt vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.